



Brüssel, den 8. Mai 2018
(OR. en)

8304/1/18
REV 1

LIMITE

FISC 178
ECOFIN 356

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke Bericht der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) mit Vorschlägen zur Änderung der Anlagen der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 einschließlich des Vorschlags, zwei Länder und Gebiete von der entsprechenden Liste zu streichen

- Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 5. Dezember 2017 die Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke angenommen¹. Insbesondere hat er die "EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke" sowie die Empfehlungen für die betreffenden Länder und Gebiete in Bezug auf Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um von der Liste gestrichen zu werden, gebilligt (Anlage I). Zudem wurde in den Schlussfolgerungen mit Genugtuung festgestellt, dass andere Länder und Gebiete bedeutsame Verpflichtungen auf hoher politischer Ebene eingegangen sind (Anlage II); ferner wurden darin Leitlinien für die weitere Arbeit in diesem Bereich festgelegt (Anlage IV).

¹ Dok. 15429/17 FISC 345 ECOFIN 1088.

2. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 wurde es überdies für angebracht erachtet, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" *"Gespräche mit den in der Liste aufgeführten Ländern und Gebieten führt, damit die Maßnahmen, die die Länder und Gebiete ergreifen sollen, um von der Liste gestrichen zu werden, vereinbart und überwacht werden können"* (Nummer 10); ferner wurde festgestellt, dass die Gruppe *"jederzeit empfehlen [sollte], die Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete zu Steuerzwecken unter Zugrundelegung jeglicher neuen Verpflichtungen, die eingegangen wurden, [...] zu aktualisieren"* (Nummer 11), und bestätigt, dass *"der Rat einen Beschluss über eine Änderung der Liste auf der Grundlage der einschlägigen Sachinformationen, die ihm von der Gruppe "Verhaltenskodex" zur Verfügung gestellt werden, fassen wird"* (Nummer 24).
3. Gemäß Anlage IV der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 wird die Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke *"vom Rat mindestens einmal jährlich überarbeitet und auf der Grundlage des Berichts der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) an den Rat gebilligt, wobei das Datum des Beginns der Anwendung dieser Änderung anzugeben ist"*.
4. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 23. Januar 2018² und am 13. März 2018³ mehrere Änderungen der Anlagen I und II der Schlussfolgerungen vom 5. Dezember 2017 angenommen⁴.
5. Seither haben die Gruppe "Verhaltenskodex" und deren für Drittländer zuständige Untergruppe in den Sitzungen vom 12. April und vom 4. Mai 2018 Einvernehmen über die nachstehend aufgeführten Änderungen der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 erzielt:
 - a) Infolge der auf hoher politischer Ebene unterzeichneten Verpflichtungsschreiben vom 9. März 2018 sollten die Bahamas und St. Kitts und Nevis von Anlage I nach Anlage II der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 verschoben werden (Streichung von der Liste). Infolgedessen sollten die Bahamas in die Abschnitte 1.1 (Unterabschnitt 1), 1.3 (Unterabschnitt 1) und 2.2 der Anlage II aufgenommen werden, während St. Kitts und Nevis in die Abschnitte 2.1 und 3.1 (Unterabschnitt 1) der Anlage II aufgenommen werden sollte.

² Amtsblatt der Europäischen Union C 29/2018, S. 2.

³ Amtsblatt der Europäischen Union C 100/2018, S. 4-5.

⁴ Amtsblatt der Europäischen Union C 438/2017, S. 5-24.

- b) In Anlage I sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass die von Samoa eingegangene Verpflichtung, das Kriterium 3 einzuhalten, und die von Trinidad und Tobago eingegangene Verpflichtung, das Kriterium 1.2 einzuhalten, überwacht werden.
 - c) Anguilla sollte in Abschnitt 1.2 der Anlage II aufgenommen werden, wohingegen die Mongolei, Montenegro und Serbien aus diesem Abschnitt gestrichen werden sollten, nachdem sie ihrer Verpflichtung nachgekommen sind.
 - d) In Abschnitt 2.2 der Anlage II sollten die Turks- und Caicosinseln und die Vereinigten Arabischen Emirate hinzugefügt werden.
 - e) Die Malediven und Serbien sollten aus Abschnitt 3.1 der Anlage II gestrichen werden, nachdem sie ihrer Verpflichtung nachgekommen sind.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass alle von Ländern und Gebieten offiziell eingegangenen Verpflichtungen, sowie die Umsetzung der vom Rat erteilten Empfehlungen hinsichtlich einer Regelung der aufgezeigten Fragen von der Gruppe "Verhaltenskodex", die vom Generalsekretariat des Rates unterstützt wird und von der Europäischen Kommission technische Unterstützung erhält, im Hinblick auf ihre wirksame Umsetzung sorgfältig überwacht werden (Anlage IV).
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) vorzuschlagen, dass dieser im Mai 2018
- die geänderten Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 in der beigefügten Fassung, in der die oben dargelegten Änderungen berücksichtigt sind, als A-Punkt der Tagesordnung annimmt,
 - der Veröffentlichung im Amtsblatt zustimmt.
-

Mit dem Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* erhalten die Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke⁵, geändert im Januar 2018⁶ und im März 2018⁷, folgende Fassung:

ANLAGE I**EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke****1. Amerikanisch-Samoa**

Amerikanisch-Samoa wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, diese Probleme bis zum 31. Dezember 2018 zu beseitigen.

2. Guam

Guam wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, diese Probleme bis zum 31. Dezember 2018 zu beseitigen.

⁵ Amtsblatt der Europäischen Union C 438/2017, S. 5-24.

⁶ Amtsblatt der Europäischen Union C 29/2018, S. 2.

⁷ Amtsblatt der Europäischen Union C 100/2018, S. 4-5.

3. Namibia

Namibia ist nicht Mitglied beim Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, diese Probleme bis zum 31. Dezember 2019 zu beseitigen. Überdies hat Namibia schädliche Steuervergünstigungsregelungen und hat sich nicht verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2018 zu ändern oder abzuschaffen.

4. Palau

Palau begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen, und hat sich geweigert, einen ernsthaften Dialog zu führen, um seine Einhaltung des Kriteriums 2.2 sicherzustellen.

Die von Palau eingegangene Verpflichtung, die Kriterien 1.1, 1.2, 1.3 und 3 einzuhalten, wird überwacht.

5. Samoa

Samoa hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen und hat sich nicht verpflichtet, diese Probleme bis zum 31. Dezember 2018 zu beseitigen.

Die von Samoa eingegangene Verpflichtung, das Kriterium 3 einzuhalten, wird überwacht.

6. Trinidad und Tobago

Trinidad und Tobago hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen und hat sich nicht verpflichtet, diese Probleme bis zum 31. Dezember 2018 zu beseitigen.

Die von Trinidad und Tobago eingegangene Verpflichtung, die Kriterien 1.1, 1.2 und 3 einzuhalten, wird überwacht.

7. Amerikanische Jungferninseln

Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem sie abhängig sind, haben schädliche Steuervergünstigungsregelungen und haben sich nicht klar und deutlich verpflichtet, diese zu ändern oder abzuschaffen, wenden die BEPS-Mindeststandards nicht an und haben sich nicht verpflichtet, diese Probleme bis zum 31. Dezember 2018 zu beseitigen.

Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen

1. Transparenz

1.1 Verpflichtung zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs, entweder durch Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens zwischen den zuständigen Behörden oder durch bilaterale Abkommen

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2018 den automatischen Informationsaustausch umzusetzen:

Antigua und Barbuda, Bahamas, Bahrain, Curaçao, Dominica, Grenada, Sondereverwaltungsregion Hongkong, Katar, Sondereverwaltungsregion Macao, Marshallinseln, Neukaledonien, Oman, Taiwan und Vereinigte Arabische Emirate

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2019 den automatischen Informationsaustausch umzusetzen:

Türkei

1.2 Mitgliedschaft beim Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken und zufriedenstellendes Rating

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2018 Mitglieder beim Globalen Forum zu werden und/oder ein zufriedenstellendes Rating zu haben:

Anguilla, Curaçao, Marshallinseln, Neukaledonien und Oman

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2019 Mitglieder beim Globalen Forum zu werden und/oder ein ausreichendes Rating zu haben:

Bosnien und Herzegowina, Cabo Verde, Fidschi, Jordanien, Swasiland, Türkei und Vietnam

1.3 Unterzeichnung und Ratifizierung des multilateralen OECD-Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen oder Schaffung eines Netzes von Übereinkommen, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2018 das genannte multilaterale Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ein Netz von Übereinkommen, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst, zu schaffen:

Antigua und Barbuda, Bahamas, Bahrain, Dominica, Grenada, Sonderverwaltungsregion Hongkong, Katar, Sonderverwaltungsregion Macao, Neukaledonien, Oman, Taiwan und Vereinigte Arabische Emirate

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2019 das genannte multilaterale Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ein Netz von Übereinkommen, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst, zu schaffen:

Armenien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Cabo Verde, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Jamaika, Jordanien, Malediven, Marokko, Mongolei, Montenegro, Peru, Serbien, Swasiland, Thailand, Türkei und Vietnam

2. Steuergerechtigkeit

2.1 Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2018 die ermittelten Regelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Andorra, Antigua und Barbuda, Armenien, Aruba, Barbados, Belize, Botsuana, Cabo Verde, Cookinseln, Curaçao, Dominica, Fidschi, Grenada, Sonderverwaltungsregion Hongkong, Jordanien, Republik Korea, Labuan, Liechtenstein, Sonderverwaltungsregion Macao, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauritius, Panama, San Marino, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Seychellen, Schweiz, Taiwan, Thailand, Tunesien, Türkei, Uruguay und Vietnam

2.2 Vorhandensein von Steuerregelungen, die Offshore-Strukturen begünstigen, die Gewinne anziehen, die keine reale Wirtschaftstätigkeit abbilden

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2018 auf die Bedenken bezüglich der wirtschaftlichen Substanz einzugehen:

Anguilla, Bahamas, Bahrain, Bermuda, Britische Jungferninseln, Guernsey, Insel Man, Jersey, Kaimaninseln, Marshallinseln, Turks- und Caicosinseln, Vanuatu und Vereinigte Arabische Emirate

3. Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS)

3.1 Mitgliedschaft beim "inkluisiven Rahmen" betreffend BEPS oder Umsetzung der BEPS-Mindeststandards

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2018 Mitglieder beim "inkluisiven Rahmen" zu werden oder die BEPS-Mindeststandards umzusetzen:

Aruba, Antigua und Barbuda, Bahrain, Cookinseln, Dominica, Färöer, Grenada, Grönland, Marshallinseln, Neukaledonien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Taiwan, Vanuatu und Vereinigte Arabische Emirate

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2019 Mitglieder beim "inkluisiven Rahmen" zu werden oder die BEPS-Mindeststandards umzusetzen:

Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Cabo Verde, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Jordanien, Marokko, Montenegro und Swasiland

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, Mitglieder beim "inkluisiven Rahmen" zu werden oder die BEPS-Mindeststandards umzusetzen, wenn und sobald eine solche Verpflichtung relevant wird:

Nauru, Niue